

BGer 6B_1318/2018 vom 31. Januar 2019

Bundesgericht, 2019-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1318_2018

FR: TF 6B_1318/2018 du 31 janvier 2019

IT: TF 6B_1318/2018 del 31 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland nahm am 24. Juli 2018 das vom Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung evt. Ehrverletzung nicht an die Hand. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern mit Beschluss vom 27. November 2018 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Die Beschwerde in Strafsachen muss ein Begehren und eine Begründung enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die Privatklägerschaft ist bei einer Nichtanhandnahme zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). Sie muss im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderung auswirken kann (BGE 141 IV 1 E. 1.1).

E. 3

Die Beschwerde genügt nicht den Begründungsanforderungen gemäss Art. 42 Abs. 2 und Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Der Beschwerdeführer äussert sich in seinen Eingaben vom 17. Dezember 2018 und 11. Januar 2019 weder zu seiner Beschwerdelegitimation, noch setzt er sich mit den Erwägungen des Obergerichts auseinander, obschon das Bundesgericht ihn am 20. Dezember 2018 ausdrücklich auf die gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde in Strafsachen aufmerksam machte und ihn darauf hinwies, die Beschwerde in diesem Sinne bis zum Ablauf der Beschwerdefrist ergänzen zu können. Inwiefern der angefochtene Beschluss verfassungs- oder rechtswidrig sein könnte, ergibt sich aus den Beschwerdeeingaben des Beschwerdeführers nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.